

SO_GERICHTE VSBES.2017.306 vom 20. November 2017

SO Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.306

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.306 du 20 novembre 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.306 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die strittigen Beiträge und Nebenforderungen liegen gesamthaft unter dieser Grenze. Die Angelegenheit ist daher durch den Präsidenten als Einzelrichter zu beurteilen.

E. 1.2

Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54 bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die strittigen Beiträge und Nebenforderungen liegen gesamthaft unter dieser Grenze. Die Angelegenheit ist daher durch den Präsidenten als Einzelrichter zu beurteilen.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, die Beitragsforderung von CHF 13'198.20 sei rechtskräftig bestätigt worden. Aus dieser Forderung ergäben sich die Verzugszinsen von CHF 2'987.90 sowie aufgrund der nicht erfolgten Bezahlung die Mahngebühr von CHF 80.00 und die Betreibungskosten von CHF 103.30.

2.2 Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Beitragsverfügung vom 11. September 2013 über den Betrag von CHF 13'198.20 sei am 27. Mai 2014 wieder aufgehoben worden. Diese Aufhebungsverfügung sei in Rechtskraft erwachsen und darauf könne nicht mehr zurückgekommen werden. Sie schulde daher weder die Beiträge von CHF 13'198.20 noch entsprechende Verzugszinsen, Mahngebühren und Betreibungskosten.

3. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin, mit der Verfügung vom 27. Mai 2014 sei ihre Beitragsschuld aufgehoben worden und dieser Entscheid sei endgültig, woran auch die Verfügung vom 9. September 2015 nichts ändere, bildete bereits Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens gegen die letztgenannte Verfügung, das bis vor Bundesgericht führte. Das Versicherungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 22. Dezember 2016 die Verfügung vom 9. September 2015 und den sie bestätigenden Einspracheentscheid vom 19. November 2016. Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (vgl. E. I 1.2 hiavor). Damit erwuchs das Urteil des Versicherungsgerichts in Rechtskraft. Es ist somit rechtskräftig festgestellt, dass die Beitragsschuld von CHF 13'198.20 besteht. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente wurden bereits im damaligen

Rechtsmittelverfahren geprüft. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Bundesgericht auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eintreten konnte.

4. Umstritten sind zunächst die Verzugszinsen von CHF 2'987.90.

4.1 Die Verzugszinspflicht für Beiträge ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche sind Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten (Art. 26 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1], im AHV-Recht anwendbar gemäss Art 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]).

4.1.2 Laut Art. 41bisAbs. 1 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) haben Verzugszinsen zu entrichten:

4.1.3 Art. 41bisAbs. 1 AHVV ist gesetzeskonform. Die Verzugszinspflicht findet in Art. 26 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 AHVG) eine genügende gesetzliche Grundlage, auch wenn in dessen deutscher und französischer Version von «fälligen» Beitragsforderungen gesprochen wird. Die Auslegung dieser Bestimmung ergibt keine Anhaltspunkte, die gegen die weitere Anwendbarkeit der Verzugszinsordnung des Art. 41bisAHVV und des damit im Zusammenhang stehenden Art. 42 Abs. 2 und 3 AHVV sprechen (BGE 139 V 297 E. 3.3.2.1 S. 305 f. mit Hinweis auf BGE 134 V 202 E. 3.2 S. 205).

4.1.4 Der Zinsenlauf endet gemäss Art. 41bisAbs. 2 AHVV mit der vollständigen Bezahlung der Beiträge, mit Einreichung der ordnungsgemässen Abrechnung oder bei deren Fehlen mit der Rechnungsstellung. Bei Beitragsnachforderungen endet der Zinsenlauf mit der Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert Frist bezahlt werden.

4.1.5 Der Satz für die Verzugs- und der Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Auch diese Bestimmung beruht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage und der darin festgelegte Zinssatz ist nicht gesetzeswidrig oder gar willkürlich (BGE 139 V 297 E. 3.3.4 S. 306 mit Hinweisen).

4.2 Mit Verfügung vom 9. September 2015 wurden Beiträge für das Jahr 2011 nachgefordert. Die Beitragsforderung ist demnach gemäss Art. 41bisAbs. 1 lit. b AHVV zu verzinsen. Die für die Zeit bis 10. Juli 2017 geltend gemachte Zinsforderung von CHF 2'987.90 lässt sich somit nicht beanstanden.

5. Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der Ausgleichskasse unverzüglich schriftlich zu mahnen. Mit der Mahnung ist eine Mahngebühr von 20 - 200 Franken aufzuerlegen (Art. 34a AHVV). Die Beschwerdeführerin hat die Rechnung vom 27. April 2017 (AK-Nr. 6), mit der sie für die durch das Bundesgerichtsurteil vom 21. März 2017 rechtskräftig gewordene Beitragsforderung gemahnt wurde, unbestrittenermassen nicht bezahlt. Die Mahngebühr von CHF 80.00 besteht daher zu Recht.

6. Gemäss Art. 68 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) ist der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben. Die Beschwerdeführerin schuldet der Beschwerdegegnerin aufgrund der zu Recht erhobenen Betreibung die Betreibungskosten; für diese müsste zwar nicht separat Rechtsöffnung erteilt bzw. der Rechtsvorschlag

aufgehoben werden. Diese Formulierung im Einspracheentscheid vom 20. November 2017 schadet aber auch nicht, da die Forderung zu Recht geltend gemacht wird. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

7. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet. Das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Hauptargument, die Beitragsforderung von CHF 13'198.20 durch die Aufhebungsverfügung vom 27. Mai 2014 unwiderruflich erloschen und habe mit der Verfügung vom 9. September 2015 nicht mehr geltend gemacht werden können, wurde bereits im Verfahren VSBES.2015.305 rechtskräftig beurteilt und ist daher nicht mehr zu hören. Die erhobenen Verzugszinsen, Mahngebühren und Betreuungskosten beruhen auf Grundlagen in Gesetz und Verordnung. Die Beschwerdegegnerin ist nach der Rechtsprechung befugt, einen erhobenen Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.

8. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 61 lit. a ATSG). Die Beschwerde ist zwar als wenig aussichtsreich zu bezeichnen, erscheint aber nicht als geradezu mutwillig (vgl. dazu BGE 128 V 323 E. 1b S. 324). Damit gilt die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Verfahrens.

Demnach widerkannt:

1. Das Doppel der Replik vom 12. Dezember 2017 geht zur Kenntnis an die Beschwerdegegnerin.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Häfliger

Auf die gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_40/2018 vom 20. Februar 2018 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.